



Europäisches Parlament

Der Generalsekretär

D 309468 09.07.2019

PER EINSCHREIBEN  
MIT RÜCKSCHEIN



**Betrifft:** Ihr Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten  
Unser Zeichen: [REDACTED] (bei künftigen Schreiben bitte angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

Am 24. Mai 2019 erhielt das Europäische Parlament Ihren Antrag auf öffentlichen Zugang zu den Listen aller Journalisten, die vom Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments 1) in Deutschland, 2) in Österreich und 3) in den Niederlanden eingeladen wurden und die jemals Reisekosten und/oder Übernachtungsgeld erhalten haben.

Ihr Antrag wurde im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission behandelt<sup>1</sup>, sowie die Verordnung (EU) 2018/1725 über die Verarbeitung personenbezogener Daten geprüft<sup>2</sup>.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sieht vor, dass die Organe den Zugang zu einem *Dokument verweigern*, „*durch dessen Verbreitung Folgendes*

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, *Amtsblatt Nr. L 145 vom 31/05/2001 S. 43*

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, *Amtsblatt Nr. L 295 vom 21/11/2018, S. 39*

*beeinträchtigt würde: [...] der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten".*

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person“, auch "betroffene Person" genannt, beziehen. Der Name der Journalisten, die das Europäische Parlament in seine Räumlichkeiten eingeladen hat und die ein Reisekosten- und/oder Übernachtungsgeld erhalten haben, sind daher personenbezogene Daten.

In Artikel 9 Buchstabe b) dieser Verordnung ist ferner festgelegt, dass personenbezogene Daten nur dann an Empfänger mit Sitz in der Union, die keine Organe und Einrichtungen der Union sind, übermittelt werden, „wenn der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat“ .

Sie haben in Ihrem Antrag nicht angegeben, was der Zweck im öffentlichen Interesse ist, den Sie mit Ihrer Anfrage verfolgen. Darüber hinaus haben Sie nicht nachgewiesen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten, zu denen Sie Zugang wünschen, zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Das Parlament ist daher nicht in der Lage, die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Abwägung der verschiedenen konkurrierenden Interessen festzustellen. Eine Offenlegung durch Übermittlung der Namen der Journalisten wäre daher ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2018/1725.

Infolgedessen muss der Zugang der Öffentlichkeit zu den Journalistenlisten auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert werden, um die Privatsphäre und die Integrität von Personen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu schützen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 berechtigt sind, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens einen Zweitantrag mit einem begründeten Antrag (unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen) auf Überprüfung des Standpunkts des Parlaments zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

